

## »Spur des Geldes« – die Zukunft der Geldwäschebekämpfung

§ 261 StGB (Geldwäsche) war bereits die am häufigsten geänderte Vorschrift im Strafgesetzbuch, als der Gesetzgeber 2021 beschloss, den Tatbestand neu zu fassen und auf das *All-Crimes*-Prinzip zu stützen. Vereinfacht ausgedrückt, kann sich strafbar machen, wer mit Geld umgeht, das mittelbar aus *irgendeiner* Straftat stammt. Es reicht aus, wenn der Täter den illegalen Ursprung des Geldes leichtfertig verkennt. Wird inkriminiertes Geld auf ein Konto eingezahlt, kann es das ganze Bankguthaben infizieren. Es gibt unterschiedliche Schätzungen darüber, wie viel des Geldes im deutschen Wirtschaftskreislauf inzwischen strafrechtlich kontaminiert ist – und, strenggenommen, wie Hehlerware nicht mehr angerührt werden dürfte. Weitgehende Einigkeit besteht, dass es viel ist.

Flankiert wird die Strafnorm durch das Geldwäschegesetz (GwG), das im Volltitel zwar noch »Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten« heißt, aber mittlerweile ebenso wie der Straftatbestand, auf den es verweist, selbst Bagatelldelinquenz erfasst und weitaus mehr als das bloße Aufspüren von Tatgewinnen regelt. Es erlegt den geldwäscherechtlich Verpflichteten, längst nicht mehr nur Banken, weitreichende Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche auf. Nahezu jede Abweichung von dem engmaschigen Regelungsgeflecht kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Seit 2017 sind umsatzabhängige Bußgelder in Millionenhöhe möglich – und auch schon verhängt worden. Mitunter gewinnt man den Eindruck, dass sich der Verfolgungsdruck stärker auf Verstöße der Verpflichteten gegen Organisationspflichten richtet, denn gegen die eigentlichen Geldwäscher. Europa treibt den Kampf gegen die Geldwäsche mit neuen Richtlinien stetig voran. Geplant ist außerdem bis zum Jahr 2026 die Einführung einer neuen europäischen Anti-Geldwäsche-Behörde (AMLA), die ihrerseits Sanktionsbefugnisse gegenüber ausgewählten Finanzinstituten haben soll. Auch hier sind beträchtliche umsatzabhängige Sanktionen bei Verstößen vorgesehen.

Ende August 2022 hat das Bundesfinanzministerium neue Strukturen zur Bekämpfung der Finanzkriminalität in Deutschland angekündigt. Eine neue Strafverfolgungsbehörde, das Bundesfinanzkriminalamt (BFKA), soll künftig komplexe Wirtschaftsstraftaten aufklären, der »Spur des Geldes« folgen und »die Netzwerke der kriminellen Geldwäsche austrocknen«. Mit dem Fokus auf das Anschlussdelikt Geldwäsche avanciert die Vorschrift zu einer Zentralnorm im Wirtschaftsstrafrecht.

In Anbetracht dieser rasanten kriminalpolitischen Entwicklung möchte man *Fischer* (StGB, [bis zur] 68. Aufl. 2021, § 261 Rn. 4b) zustimmen, der angemerkt hat, dass der Bekämpfung der Geldwäsche mitunter eine »geradezu schicksalhafte Bedeutung zugeschrieben« werde, allerdings bei vergleichsweise wenigen Verurteilungen in der Vergangenheit. Wer bezweifelt, dass den politischen Ankündigungen in Zukunft Taten folgen werden – und sich vielleicht an das gescheiterte Verbandssanktionengesetz erinnert fühlt –, sollte bedenken: Wie kaum ein anderer Teil des Strafrechts wird die Bekämpfung der Geldwäsche durch internationale Vorgaben determiniert. Deutschland hat, ob zu Recht oder nicht, international den vielzitierten Ruf eines »Geldwäscherparadieses« und erhielt jüngst von der Financial Action Task Force (FATF) die erwarteten schlechten Noten.

Es ist deshalb zu erwarten, dass der Verfolgungsdruck in Geldwäscherdachtsfällen weiter steigt. Und zu hoffen ist, dass die politische Aufmerksamkeit auch dazu führt, dass wichtige offene Fragen geklärt (wie dekontaminieren Unternehmen, die Wirtschaftskriminalität festgestellt haben, ihre Konten?) und praxisgerechte Lösungen (z.B. für die lawinenartig ansteigenden Zahlen der Geldwäscherdachtsmeldungen) gefunden werden.

**Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Dr. Daniel Travers, Düsseldorf**